

AGB der Firma A-Holz Sägewerk GmbH

Falls nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist, gelten folgende Liefer- und Zahlungsbedingungen, die mit Ihrer Unterschrift ausdrücklich angenommen werden:

- 1) Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstrasse vorausgesetzt, Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- 2) Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden gelten § 377 f. HGB.
- 3) Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als Gewährleistungsfrist wird für bewegliche und unbewegliche Sachen generell 3 Monate ab Lieferung vereinbart. Für Endverbraucher gilt das Konsumentenschutzgesetz.
- 4) Für leichtes Verschulden wird nicht gehaftet. Es besteht in diesen Fällen für uns keine Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 5) Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Beizahlungsverzögerung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 11%, sowie Mahnspesen zu verrechnen. Wir sind jederzeit berechtigt Sicherstellungen zu fordern.
- 6) Die Ware bleibt bis zu Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte gemäß der vom Verband der Baustoffhändler Österreichs und vom Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels empfohlenen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 7) Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau und Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, sind die entsprechenden Richtlinien der VIBÖ, die jeweils gültige Bauordnung der Bundesländer, sowie die gültigen Bestimmungen der Ö-Normen Vertragsgrundlage.
- 8) Erfüllungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist Innsbruck, es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden:

- 1) Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Der Empfänger der Ware ist verpflichtet, über unsere Aufforderung bekannt zu geben, wo sich die Ware befindet, weiters ist er verpflichtet, anderen Personen gegenüber auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn von dritter Seite Ansprüche auf die Ware erhoben oder Exekution geführt wird.
- 2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 3) Forderungsabtretungen und Forderungsverkäufe sind für uns nur verbindlich, wenn unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Vorliegt.